

Der Gemeinderat der Stadt Sachsenheim hat am 29. November 1984 aufgrund des § 39 Abs. 5 Satz 4 der Landesbauordnung folgende Bestimmungen über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung beschlossen und mit Beschluss vom 4. März 1993 und 22. Mai 2001 geändert:

BESTIMMUNGEN

über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung

§ 1 Ablösung	1
§ 2 Ablösebeträge	1
§ 3 Zustimmung zur Ablösung	2
§ 4 Abweichungen	2
§ 5 Inkrafttreten	2

§ 1

Ablösung

Die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen (Stellplatzpflicht) gemäß § 39 Abs. 1 und 4 der Landesbauordnung kann abgelöst werden, wenn ein Bauvorhaben im Gebiet der Stadt Sachsenheim verwirklicht werden soll und wenn die Herstellung von Stellplätzen im Rahmen der gesetzlichen Pflicht nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.

Die Ablösung kann auf Teile der Stellplatzpflicht beschränkt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 2

Ablösebeträge

Für jeden Stellplatz, der abgelöst wird, sind in den nachstehenden Bereichen folgende Ablösebeträge zu zahlen:

Stadtteil Großsachsenheim

- a. Abgrenzung Stadtkernsanierung

-vorbereitende Untersuchung 1974 -	7.000 Euro
b. Neubaugebiete (nach 1945) und Randzonen	6.000 Euro

Stadtteil Kleinsachsenheim

Gesamtes Ortsgebiet	5.500 Euro
---------------------	------------

Stadtteile Hohenhaslach, Ochsenbach, Spielberg und Häfnerhaslach

4.500 Euro

§ 3

Zustimmung zur Ablösung

Die Zustimmung der Gemeinde zur Ablösung erfolgt mit Abschluss eines Vertrages über die Ablösung der Stellplatzpflicht.

§ 4

Abweichungen

Über Abweichungen vom Muster des Ablösungsvertrages (§ 3) entscheidet der Gemeinderat.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am 1. April 1993 in Kraft.

Die Änderung vom 22. Mai 2001 (Euro-Beträge) tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.